



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen
Fassung

9 H U G • Q Q X Q J I • U % D V L V O D F N

Ausgabedatum: 20.06.2015

Revision: 07.10.2022

Seite/Seiten: 15/18

Xylol, gemischte Isomere (CAS-Nr.: 1330-20-7)

EC50, Daphnia magna, 24h = 8,5 mg/l

LC50, Leuciscus idus, 48h = 86 mg/l

LC50, Oncorhynchus mykiss, 96h = 3,3 mg/l

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4)

LC50, Pimephales promelas, 96h = 18 mg/l

LC50, Lepomis Macrochirus, 96h = 100 mg/l

EC50, Daphnia magna, 48h = 44 mg/l

EC50, Scendesmus subspicatus, 96h = 320 mg/l

2-Butoxyethanol (CAS-Nr.: 111-76-2)

LC50, Lepomis Macrochirus, 96h > 100 mg/l EC50,

Daphnia magna, 24h > 100 mg/l EC50,

Desmodesmus subspicatus, 7 Tage > 100 mg/l **12.2**

Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten zum Gemisch vor.

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4): leicht biologisch abbaubar (OECD 301D).

Xylol, gemischte Isomere (CAS-Nr.: 1330-20-7): leicht biologisch abbaubar.

2-Butoxyethanol (CAS-Nr.: 111-76-2): > 70 % in 28 Tagen (Aktivschlamm, OECD301D).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten zum Gemisch vor.

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4): Basierend auf dem Biokonzentrationsfaktor BCF = 15 ist eine Biokonzentration nicht zu erwarten.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 2,3.

Xylol, gemischte Isomere (CAS-Nr.: 1330-20-7): Basierend auf dem Biokonzentrationsfaktor BCF = 10-15 ist keine Biokonzentration zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten zum Gemisch vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die PBT- und vPvB-Beurteilung wurde nicht durchgeführt.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften Das

Gemisch enthält keine Stoffe mit nachweislich endokrinschädigenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Die Entsorgung muss im Einklang mit den aktuell geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Materialeigenschaften zum Zeitpunkt der Entsorgung erfolgen. Das Produkt ist für die Verbrennung in einem geschlossenen, kontrollierten Brenner geeignet



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Verdünnung für Basislack

Ausgabedatum: 20.06.2015

Revision: 07.10.2022

Seite/Seiten: 16/18

oder durch kontrollierte Verbrennung bei sehr hohen Temperaturen entsorgen, um die Bildung unerwünschter Verbrennungsprodukte zu verhindern.

Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess bei der Entstehung des Abfalls und seiner Schadstoffe bewerten, um den/die richtigen Abfallentsorgungscode(s) zuzuweisen.

Abschnitt 14: Transportinformationen

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: FARBVERWANDTES MATERIAL

14.3 Transportgefahrenklasse(n): 3



14.4 Verpackungsgruppe: III

14.5: Umweltgefahren: giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender: Leicht entzündlich. Zündquellen vermeiden.

14.7 Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten: nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch 1.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.

793/93 und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung

Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

3. Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlament und Rat zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).

4. Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG zur Erstellung eines Abfallverzeichnisses gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und Entscheidung 94/904/EG des Rates zur Erstellung einer Liste von Abfällen gefährlicher Abfall gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Verdünnung für Basislack

Ausgabedatum: 20.06.2015

Revision: 07.10.2022

Seite/Seiten: 17/18

Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen – Anhang XIV der Verordnung. (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): keine der Produktbestandteile sind aufgeführt.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) – Kandidatenliste: Keiner der Produktinhaltsstoffe ist aufgeführt.

Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse – Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): Keiner der Produktbestandteile ist betroffen aufgeführt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise::

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Hörorgane schädigen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

CAS-Nr. – eindeutige numerische Kennung, die vom Chemical Abstracts Service vergeben wird.

EG-Nummer – Nummer der Europäischen Gemeinschaft.

Index-Nr. – Identifikationsnummer des Stoffes aus Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) mit einer harmonisierten Einstufung.

PBT Persistente, bioakkumulierbare und giftige Chemikalien.

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

PNEC Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.

DNEL Abgeleiteter No-Effect-Level.

LD50 Tödliche Dosis für 50 %.

LC50 Tödliche Konzentration für 50 %.

EC50 Halbmaximale wirksame Konzentration.

OECD-Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen
Fassung

Verdünnung für Basislack

Ausgabedatum: 20.06.2015

Revision: 07.10.2022

Seite/Seiten: 18/18

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

1. Registrierungs dossiers für Komponenten verfügbar unter <https://echa.europa.eu> (Zugriff am 25.02.2019)
2. <https://limitvalue.ifa.dguv.de/>

Hinweise zu Schulungen, die für Arbeitnehmer geeignet sind, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten: Der Schulungskurs sollte die vorhandenen Risiken und die Gründe für die Notwendigkeit der PSA sowie die Verwendung und Lagerung der PSA umfassen. Die wichtigsten akuten und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber eine Substanz.

Zusätzliche Informationen: Für die Einstufung wurde eine Berechnungsmethode verwendet, bei der die Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse unter Berücksichtigung der weiteren Differenzierung gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 angewendet wurden über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Die oben genannten Informationen basieren auf aktuell verfügbaren Daten zum Produkt, aber auch auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen weder eine Beschaffenheitsangabe des Produkts noch eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie gelten auch als Hilfsmittel zur Sicherheit bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen und auch für die unsachgemäße Einhaltung der geltenden Rechtsnormen.